

2. Änderung

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1.0 Spielhallen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig. § 1 (5) BauNVO

BEGRÜNDUNG

Im Ortszentrum von Adendorf befinden sich zahlreiche Einrichtungen zur Versorgung des täglichen Bedarfs der Bevölkerung. Die dort ansässige Spielhalle passt nicht in den Charakter dieses Kernbereiches. Zudem wurde aus Gründen des Jugendschutzes bereits häufiger der Wunsch geäußert den Standort zu verlagern.

Da der Betreiber die Spielhalle erweitern will, was an dem Standort wegen fehlender Fläche nicht möglich ist, hat die Gemeinde mit ihm vertraglich vereinbart, die Spielhalle an einen neuen Standort an der Bundesstraße 209 im Bereich des neuen Bebauungsplanes Nr. 31 „Heidberg“ zu verlagern.

Um auszuschließen, dass sich anschließend eine neue Spielhalle innerhalb des Ortszentrums ansiedelt, wird dies textlich für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ortszentrum“ ausgeschlossen.

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat die Begründung beschlossen.

Adendorf, den

.....
Bürgermeister

2. Änderung
Rechtskraft: 06.12.04